



## 1.2.5-01MB Merkblatt für Studierende Finanzierung des Studiums an der ZHAW

Dok.- Verantw.: elmi

Version 1.1

### Finanzierung des Studiums an der ZHAW: Beratung und Unterstützung

Zur Finanzierung des Studiums an der ZHAW gibt es verschiedene Möglichkeiten: Eigenfinanzierung, staatliche Stipendien oder Darlehen.

#### 1 Stipendienwesen

Die meisten Studierenden an der ZHAW haben „stipendienrechtlichen Wohnsitz“ im Kanton Zürich. Wer zu diesen prinzipiell im Kanton Zürich Stipendienberechtigten gehört, welche Regeln für die Zumessung von Stipendien gelten und wie das Bewerbungsverfahren gestaltet ist, wird in den untenstehenden „Erläuterungen“ der Zürcher Stipendienberatung (für die ZHAW etwas bearbeitet) veranschaulicht.

Informationen, Wegleitungen und Merkblätter zum Stipendienwesen des Kantons Zürich:

Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung, Stipendien, Kanton Zürich, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich, Telefon 043 259 96 80, [www.stipendien.zh.ch](http://www.stipendien.zh.ch), [stipendien@ajb.zh.ch](mailto:stipendien@ajb.zh.ch)

Stipendien-Gesuchsformulare können ebenfalls auf dem ZHAW Hochschulsekretariat, Technikumstrasse 9, 8400 Winterthur bezogen werden.

Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in anderen Kantonen wenden sich an den Stipendiendienst des entsprechenden Kantons.

Mobilitätsstipendien: Informationen für Studierende der ZHAW sowie für ausländische Gaststudierende sind im Merkblatt Mobilitätsstipendien enthalten.

#### 2 Studienfinanzierungsberatung ZHAW

Die ZHAW führt Beratungsstellen, die auch von Studierenden ohne Stipendienberechtigung unentgeltlich in Anspruch genommen werden können. Finanzierungsfragen wie Vereinbarkeit von Studium und Teilzeitarbeit sowie auch die Möglichkeit eines zinslosen Darlehens aus einem ZHAW-Fonds können mit einer Fachperson aus den Departementen geklärt werden.

Hinweis: Finanzielle Unterstützung aus einem ZHAW-Fonds erfolgt subsidiär zu staatlichen oder familiären Unterstützungsleistungen.

Beratungsstellen sind an den folgenden Standorten angesiedelt:

Winterthur: Departemente A, G, L, T, W

Wädenswil: Departement N

Zürich: Departement P

Zürich: Departement S (via Standort Winterthur)

Kontaktdetails der Beratungspersonen in den Departementen und weitere Hinweise unter: <http://www.zhaw.ch/de/zhaw/studium/beratung/schwerpunkte/finanzierung-des-studiums.html>



## 1.2.5-01MB Merkblatt für Studierende Finanzierung des Studiums an der ZHAW

Dok.- Verantw.: elmi

Version 1.1

### 3 Erläuterungen zum Stipendienwesen des Kantons Zürich

#### Unterstützt werden Personen, die

1. das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen oder vom Bund als Flüchtlinge anerkannt sind (ursprünglicher Zuteilungskanton: Zürich)
2. in der Regel einen anerkannten Berufsabschluss besitzen
3. die jetzige Ausbildung in der Regel bis zum Erreichen des 40. Altersjahres beenden können
4. ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben

#### Stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton Zürich

Der stipendienrechtliche Wohnsitz von Personen mit einem anerkannten Berufsabschluss befindet sich dann im Kanton Zürich, wenn diese

1. vor Beginn der jetzigen Ausbildung zuletzt während mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich zivilrechtlichen Wohnsitz hatten
2. dabei aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren
3. und keine Ausbildung absolvierten (ausgenommen berufsbegleitende Weiterbildung).

In allen anderen Fällen gilt: Die Eltern oder der zuletzt zuständige Elternteil müssen im Kanton Zürich zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung einer Ausbildung ist in erster Linie Sache der in Ausbildung stehenden Person und ihrer Angehörigen. Staatliche Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanziellen Verhältnisse der in Ausbildung stehenden Person (im Folgenden „Bewerber/in“) und diejenigen ihrer Angehörigen (Ehepartner/in; Eltern und Stiefeltern) die Unterstützung rechtfertigen. Dies gilt unabhängig vom Alter und vom Ausbildungsstand der Bewerberin/des Bewerbers.

#### Bemessungssystem

Den anerkannten Unterhalts- und Ausbildungskosten der Bewerberin oder des Bewerbers werden die anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt. Als anrechenbare Einnahmen gelten die zumutbaren Leistungen der studierenden Person, die zumutbaren Beiträge ihrer nächsten Angehörigen (Eltern, Stiefeltern, Ehepartner/in) sowie Leistungen Dritter. Sind die anerkannten Kosten höher als die anrechenbaren Einnahmen und sind alle grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch.

#### Anerkannte Kosten

Die anerkannten Unterhalts- und Ausbildungskosten setzen sich aus einem nach Ausbildungsstand differenzierten Grundbetrag und individuellen Zuschlägen für Fahrkosten, Schulgeld, auswärtige Kost und Logis, Unterhalt und Betreuung von eigenen Kindern zusammen.

#### Anrechenbare Einnahmen



## **1.2.5-01MB Merkblatt für Studierende Finanzierung des Studiums an der ZHAW**

Dok.- Verantw.: elmi

Version 1.1

Angerechnet werden die während der Gesuchsperiode erzielten Einkünfte der Bewerberin/des Bewerbers aller Art: Einkommen aus Nebenerwerb, Lehrlings- oder Praktikumslohn, Leistungen von Sozialversicherungen, Alimente, die zugunsten der Bewerberin/des Bewerbers ausgerichtet werden usw. Ebenfalls berücksichtigt wird vorhandenes Vermögen der Bewerberin/des Bewerbers, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt. Die Elternbeiträge richten sich nach dem vorhandenen Einkommen und Vermögen der Eltern und nach ihren Unterhaltsverpflichtungen. Auch da kommen pauschale Ansätze zur Anwendung.

### **Vollständige Unterlagen**

Das Gesuch umfasst neben dem vollständig ausgefüllten Formularsatz auch die dort erwähnten zusätzlichen Unterlagen. Wichtig sind insbesondere die massgebenden Steuererklärungen des Bewerbers/der Bewerberin und ihrer Eltern. Der Eingabetermin für erstmalige Gesuche ist spätestens drei Monate nach Beginn des Studiums, sonst müssen Sie mit einer anteilmässigen Kürzung der Beiträge rechnen.

### **Entscheid der Kommission**

Beiträge werden durch die Kantonale Stipendienkommission beschlossen. Der Entscheid der Kommission wird schriftlich eröffnet. Die Zusprache der Beiträge erfolgt in der Regel für ein Studienjahr. Bis die massgebenden definitiven Steuerzahlen der Eltern feststehen und bis die während der Gesuchsperiode erzielten Einkünfte der Bewerberin/des Bewerbers abgerechnet sind, bleibt jeder Kommissionsentscheid grundsätzlich provisorisch. Gegen die Entscheide der Kommission kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

### **Dauer der Bearbeitung und Auszahlung**

Von der Eingabe des vollständigen Gesuches bis zur Eröffnung des Entscheids vergehen normalerweise vier bis acht Wochen. Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel in zwei Teilzahlungen überwiesen. Die zweite Teilzahlung wird dann ausgelöst, wenn die Fortsetzung des Studiums feststeht, d.h. Sie müssen darüber eine offizielle Bestätigung einreichen. Diese Bestätigung erhalten Sie von Ihrem Studiengangsekretariat.